



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XI ZR 401/02

vom

27. Januar 2004

in dem Rechtsstreit

Der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch den Vorsitzenden Richter Nobbe und die Richter Dr. Bungereoth, Dr. Müller, Dr. Wassermann und Dr. Appl

am 27. Januar 2004

beschlossen:

Die Gegenvorstellung der Rechtsanwältin S.
gegen die Kostenentscheidung in dem Senatsbeschuß vom 11. November 2003 wird zurückgewiesen.

Gründe:

Die Gegenvorstellung gibt zu einer Änderung der Kostenentscheidung keinen Anlaß. Rechtsanwältin S. ist - was ihr bekannt war - zu keiner Zeit eine schriftliche oder auch nur mündliche Vollmacht unmittelbar von dem Revisionskläger erteilt worden. Sie hat, beauftragt von einem an dem Rechtsstreit in keiner Instanz beteiligt gewesenen Rechtsanwalt, namens des Beklagten V. ohne dessen Wissen Revision eingelegt und nach Zahlung eines Vorschusses durch eine dritte Person begründet. Nur durch einen Zufall sind diese Umstände kurz vor der mündlichen Verhandlung bekannt geworden.

Nach alledem hat nicht der Revisionskläger, sondern allein Rechtsanwältin S. als vollmachtlose Vertreterin den nutzlosen Verfahrensaufwand schuldhaft veranlaßt, so daß sie zur Kostentragung

- 3 -

verpflichtet ist. Dem angeblichen Revisionskläger V. die Kosten aufzuerlegen wäre grob unbillig und durch nichts zu rechtfertigen. Eine Kostenentscheidung zu Lasten des angeblichen Auftraggebers von Rechtsanwältin S. kommt nicht in Betracht, da er am Rechtsstreit nicht beteiligt ist.

Nobbe

Bungeroth

Müller

Wassermann

Appl



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)